Die falsche Anzeige — § 227 des Entwurfes von 1919.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Arthur Dronsch

Regierungsreferendar aus Striegau.

Breslau 1923.

Druck von Anton Schreiber, Breslau I.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Die Tatbestände der falschen Anzeige sind im § 227 Entw. 19 zusammengefaßt: § 227 Abs. I Entw. 19, die falsche Beschuldigung, ist die Fortbildung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung (§ 164 RStGB), § 227 Abs. II Entw. 19, die unbestimmte falsche Anzeige, ist auf Grund eines Beschlusses der Strafrechtskommission eingefügt.

I. Die falsche Beschuldigung.

a) Geschichte. Die historische Grundlage der falschen Beschuldigung ist das römischrechtliche Anklägerverbrechen der calumnia, der Erhebung einer wissentlich falschen Anklage im Strafprozeß. Das Verbrechen enthält einen Angriff auf die Sicherheit des einzelnen vor den Folgen eines Strafverfahrens. Im deutschen Recht erscheint der entsprechende Tatbestand nach der jeweiligen Form des Strafprozesses als Verbrechen privater Ankläger, Denunziation bei den inquirierenden Organen oder falsche Beschuldigung bei einer staatlichen Anklagebehörde. Die Handlung richtet sich ausschließlich gegen die Ehre des Bezichtigten, bis im 19. Jahrhundert der Angriff auf Rechtsgüter der Allgemeinheit betont zu werden beginnt.

b) Der Tatbestand fordert nach der objektiven Seite, daß jemand in einer Anzeige bei einer Behörde einen anderen der Wahrheit zuwider einer Straftat oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt. Täter kann jeder, auch ein Beamter sein. Der Beschuldigung sind nicht Beweismittelfälschung oder arglistige Veranstaltungen gleichgestellt. Sie muß geeignet

sein, ein Einschreiten der Behörde auszulösen. Die Beschuldigung einer Straftat liegt nicht vor, wenn gleichzeitig Unrecht-, Schuld- oder Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe oder der Mangel einer Bedingung der Strafbarkeit oder einer Prozeßvoraussetzung ersichtlich sind. Die Beschuldigung einer Amtspflichtverletzung kann nur gegen den erhoben werden, der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Die Anzeige ist die Form der Beschuldigung; sie braucht nicht freiwillig erhoben zu werden und muß eine Richtung gegenüber einer öffentlichen deutschen Behörde einschlagen. Die Beschuldigung bezieht sich auf eine bestimmte, vom Täter verschiedene Person und muß ihrem Inhalt nach objektiv unwahr sein. — Nach der subjektiven Seite wird Vorsatz und hinsichtlich der Unwahrheit Wissentlichkeit verlangt. Fahrlässige falsche Beschuldigung ist nicht strafbar, eine bestimmte Absicht ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

c) Dafür, daß Rechtsgüter des Staates angegriffen sind, spricht die systematische Stellung, die Aufstellung des Tatbestandes der unbestimmten falschen Anzeige, das Fehlen der Antragserfordernis und das Strafmaß. Schutz soll der Rechtspflegetätigkeit gewährt werden, weniger vor Irreführung, sondern mehr vor mißbräuchlicher Anrufung zum Einschreiten gegen einen Unschuldigen. Dafür, daß der einzelne mit angegriffen ist, sprechen die Nebenfolgen, die die gleichen wie bei den Ehrdelikten sind, der Ausdruck „Verletzter" und die fehlende Strafbarkeit der falschen Selbstbeschuldigung. Nicht die Sicherheit, sondern die Ehre des Bezichtigten wird angegriffen; die falsche Beschuldigung hat den Tatbestand der Verleumdung zur Voraussetzung. Werden die beiden Angriffsrichtungen gegeneinander abgewogen, so muß bei der falschen Beschuldigung eine Doppelnatur festgestellt werden; es überwiegt jedoch der Schutz öffentlicher Belange. Befriedigend ist die starke Betonung des Angriffs gegen die Rechtspflege im Entw. 19 nicht, da es de lege ferenda richtiger ist den Schutz des fälschlich Bezichtigten in den Vordergrund zu stellen. — Einwilligung des Bezichtigten ist einflußlos, Idealkonkurrenz mit Verleumdung ausgeschlossen.

d) Der Strafrahmen entspricht dem geltenden Recht. Vollendung tritt mit Kenntnisnahme der Behörde ein, der Versuch ist straflos.

II. Die unbestimmte falsche Anzeige.

a) Sie hat in einigen Polizeistrafgesetzbüchern, dem Bayer. StGB von 1861 und einer Reihe von ausländischen Rechten Vorbilder.

b) Der Tatbestand verlangt nach der objektiven Seite, daß jemand ohne Beschuldigung einer bestimmten Person bei einer Behörde die objektiv unwahre Anzeige erstattet, daß eine Straftat begangen worden sei. Nach der subjektiven Seite hin ist Vorsatz und hinsichtlich der Unwahrheit wissentliches Handeln erforderlich.

c) Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.

d) Angegriffen sind ausschließlich Rechtsgüter der Allgemeinheit. Nicht die Irreführung, sondern der Mißbrauch der Rechtspflegeorgane ist in den Vordergrund zu stellen. Der wesentliche Inhalt der Handlung ist eine Ungebühr. Nach der Bedeutung der in Frage kommenden Fälle rechtfertigt sich die Aufstellung der Strafdrohung nicht. Dies liefert Beweis dafür, daß de lege ferenda bei der falschen Beschuldigung ausschließlich der Schutz des Bezichtigten zu betonen ist.